



Protokoll der 9. Sitzung des Gemeinderates vom Donnerstag, 18. Januar 2018 der Amtsperiode 2017-2021, 19:30 bis 21:15 Uhr im Gemeinderatszimmer

Vorsitz: Spycher-Gerber Silvia, Gemeindepräsidentin

Anwesend: Studer Thomas, Gemeindevizepräsident
Bichsel-Stuber Peter, Gemeinderatsmitglied
Brotschi Viktor, Gemeinderatsmitglied
Danz-Kocher Brigitte, Gemeinderatsmitglied
Hadorn Hans-Peter, Gemeinderatsmitglied
Heimgartner-Steiner Max, Gemeinderatsmitglied
Bur Michael, Gemeinderatsersatzmitglied
Kohler Beat, Gemeinderatsersatzmitglied
von Büren Stephan, Gemeinderatsersatzmitglied

Entschuldigt: Hugli Fabian, Gemeinderatsmitglied
Mann Aldo, Gemeinderatsmitglied
Scholl Christoph, Gemeinderatsmitglied
Zeller Carmen, Gemeinderatsmitglied
Mehlhase Sven, Gemeinderatsersatzmitglied
Steiner Bianca, Gemeinderatsersatzmitglied
Leimer Thomas, Bauverwalter

Protokollführung: Caspar Mario, Gemeindeverwalter

Referenten: Leimer Thomas, Bauverwalter

Traktanden

öffentlich

1. Protokollgenehmigung
Protokoll der Sitzung Nr. 8 vom 14.12.17
2. Kreditorenrechnungen
Ergebnisse der Rechnungskontrollen vom 18.12.17, 08.01.18 und 15.01.18
3. Zinssätze für die Verzinsung der Gemeindesteuern
Festlegung der Zinssätze für die Verzinsung der Gemeindesteuern im Kalenderjahr 2018
4. Behörden 2017-2021, Legislaturziele
Verabschiedung Legislaturziele 2017-2021
5. Beitragsgesuche
Beitrag an die Restaurierung der röm.-kath. Pfarrkirche Mariä Himmelfahrt

6. Jahresrechnung 2018
Freigabe von Budgetkrediten
7. Unterstellungsverfügung vom 21. November 2017 gemäss Art. 2 Abs. 2 lit. a Stauanlagengesetz (StAG; SR 721.101) und Art. 2 Stauanlagenverordnung (StAV; SR 721.101.1) in Sachen Geschiebesammler Lindli
Beschwerde gegen die Unterstellungsverfügung vom 21.11.17
8. Mitteilungen und Verschiedenes
Mitteilungen und Verschiedenes
- nicht öffentlich**
9. Abschreibungen Forderungsverluste
Abschreibungen Finanzvermögen zu Lasten Rechnung 2017

0120 Exekutive
29-2018

1. Protokollgenehmigung
Protokoll der Sitzung Nr. 8 vom 14.12.17

Akten

- Protokoll der Sitzung Nr. 8 vom 14.12.17

Christoph Scholl merkte per Mail vom 13.01. an, dass unter Trakt. 5 der Beitrag der Dorfchilbi neu beurteilt werden muss. Das Protokoll wurde wie folgt ergänzt:

„Christoph Scholl: Wir sollten dies nicht erst im Rahmen des Budgets 2019 traktandieren.
Gemeindepräsidentin: Wir werden dies an einer der nächsten Sitzungen traktandieren.“

Einstimmiger Beschluss

Das Protokoll der Sitzung Nr. 8 vom 14.12.17 wird genehmigt.

9900 Nicht aufgeteilte Posten
30-2018

2. Kreditorenrechnungen
Ergebnisse der Rechnungskontrollen vom 18.12.17, 08.01.18 und 15.01.18

Ergebnis der Kontrolle vom 18.12.17

Hugi Fabian und **von Büren Stephan** wiesen alle Rechnungen zur Zahlung an.

Ergebnis der Kontrolle vom 08.01.18

Zeller Carmen und **Mann Aldo** stellen zu den Mietzinsbelegen der Dorfstrasse 1 (ehemalige Kita) folgende Frage:

Wann werden die Zahlungen ausgelöst? Miete Wohnung OG nur bis wann?

Antwort

Die Raten werden jeweils für 1 Jahr vorerfasst. Sobald wir die Meldung erhalten, dass die entsprechende Wohnung weitervermietet wurde, löschen wir die pendenten Raten. So können wir die pünktliche Mietzinszahlung sicherstellen. Beim OG werden wir noch den Endtermin anhand des Mietvertrages überprüfen. Die Raten für das Jahr 2019 sind zu früh in den Visumslauf geraten. Danke für den Hinweis.

Ergebnis der Kontrolle vom 15.01.18

Kohler Beat und **Studer Thomas** stellen zur Rechnung der BSB + Partner in Sachen Naturinventar von CHF 6'480.00 folgende Frage:

Wird das Naturinventar dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht?

Antwort:

Der Vorschlag wird an die Umweltkommission weitergeleitet.

9610 Zinsen
31-2018

**3. Zinssätze für die Verzinsung der Gemeindesteuern
Festlegung der Zinssätze für die Verzinsung der Gemeindesteuern im Kalenderjahr
2018**

Akten

- Verfügung des Finanzdepartements vom 08.11.2017
- Konten und Zinssätze Privatkunden RB Weissenstein

Ausgangslage

Gemäss Steuerreglement der Einwohnergemeinde Selzach beschliesst der Gemeinderat die Zinssätze für Steuervorauszahlungen (Vergütungszins), für verspätete Steuerzahlungen (Verzugszins) und für Steuerrückerstattungen (Rückerstattungszins). Hinsichtlich Vergütungszins und Rückerstattungszins hat er sich dabei immer an den Zinssätzen des ortsansässigen Bankinstituts, der Raiffeisenbank Weissenstein, orientiert. Gemäss Beschluss vom 20. Januar 2011 soll der Verzugszinssatz ab 2011 so festgelegt werden, dass er 0.5 % über demjenigen des Kantons liegt.

Aufgrund der zurzeit reichlich vorhandenen Liquidität rechtfertigt es sich, auch in diesem Jahr beim Vergütungszins keinen Zins zu gewähren. Dies deckt sich mit dem vom Finanzdepartement mitgeteilten Konditionen.

Hans-Peter Hadorn: Sollten wir nicht auch 3% an Rückerstattungszins bezahlen?

Max Heimgartner: Man hat bei den früheren Beschlüssen verhindern wollen, dass Leute bei uns ihr Geld anlegen.

Michael Bur: Für mich ist die Dreiteilung nachvollziehbar. Wir wollen beim Verzugszinssatz etwas strenger als der Kanton sein. Dass man beim Rückerstattungszins nicht schlechter gestellt wird als bei der Anlage auf dem Sparkonto der Raiffeisenbank, finde ich in Ordnung.

Bei 1 Gegenstimme und keinen Enthaltungen wird beschlossen:

1. Der Zinssatz für Steuervorauszahlungen (**Vergütungszins**) im Kalenderjahr 2018 wird auf **0.0 %** festgelegt (gemäss Verfügung des Finanzdepartements).
2. Der Zinssatz für verspätete Steuerzahlungen (**Verzugszins**) im Kalenderjahr 2018 wird auf **3.50 %** festgelegt (Basis gemäss Verfügung des Finanzdepartements).
3. Der Zinssatz für Steuerrückerstattungen (**Rückerstattungszins**) im Kalenderjahr 2018 wird auf **0.10 %** festgelegt (gemäss Zinssatz Mitglieder-Sparkonto Raiffeisenbank Weissenstein)

0120 Exekutive
32-2018

4. Behörden 2017-2021, Legislaturziele **Verabschiedung Legislaturziele 2017-2021**

Akten

- Rückmeldung der Fraktionen
- Entwurf Legislaturziele 2017-2021 (Grundlage für Rückmeldungen)
- Fotoprotokoll
- Ergebnisse Workshop (erstellt durch morphosberatung)

Ausgangslage

Im Rahmen des Seminars vom 30.09.17 wurden in drei Arbeitsgruppen die folgenden möglichen Legislaturziele 2017-2021 beraten und anschliessend durch die Verwaltung zu Händen des Gemeinderates vorbereitet. Mit Mail vom 27.11.17 wurden die Unterlagen den Fraktionen mit Frist bis 05.12.17 zur Vernehmlassung zugestellt. Auf Wunsch der Fraktionen wurde die Vernehmlassungsfrist nachträglich verlängert.

Eintreten wird beschlossen.

Stellungnahme Vernehmlassung FDP Fraktion (Generell):

- **Pro Bereich sollten 3 Ziele definiert werden mit jeweils 2-4 Massnahmen**
- **Pro Ziel (oder Massnahme) sollte ein grober Kostenrahmen festgehalten werden, damit ein möglicher Rahmen (zeitlich aber auch hinsichtlich Priorisierung) geschaffen werden kann**

Michael Bur: Wir wollten keine Kostenrahmen setzen, dies war ein Missverständnis beim Zusammentragen der Fraktionsergebnisse. Vielmehr wollen wir auch Ziele im Finanzbereich setzen.

Stellungnahme Vernehmlassung FDP Fraktion (Behörden, Verwaltung und Organisation):

- Ergänzen um dritten Punkt "Überprüfung Gemeindeorganisation" mit Massnahmen/Teilpunkte "Kompetenzen inkl. Verwaltung, Kommissionen, Prozesse"

Michael Bur auf Anfrage: Auf diese Eingaben verzichten wir.

Thomas Studer: Dies wurde am Seminar nicht diskutiert. Jedes Ziel hat finanzielle Aspekte. Die bestehenden Ziele sind realistisch. Ich möchte nicht noch mehr Ziele aufnehmen.

Michael Bur: Das Ziel könnte die disziplinierte Verwendung der Mittel sein. Dies könnte in einem Punkt 1.3 festgelegt werden.

Gemeindepräsidentin: Für mich ist die disziplinierte Verwendung der Mittel sinnvoll. Die FDP wird den Punkt 1.3 zu Händen der nächsten Sitzung vorschlagen.

Peter Bichsel: Die Diskussionen und Inputs am Seminar waren relativ heterogen. Es ist meiner Meinung nach legitim, auch nachträglich noch Ziele zu definieren. Ich würde für die nächste Sitzung eine Zusammenfassung der Fraktionseingaben begrüssen.

Hans-Peter Hadorn: Beim Punkt 3.1.6 wollten wir keine aktives Hilfeangebot schaffen. Dieser Punkt wurde so am Seminar nicht besprochen. Wir haben eine andere Formulierung vorgeschlagen (Das

Legislaturziel wird gem. Eingabe **rot** umformuliert).

3.1.6	Niederschwellige Hilfsangebote zur Integration von Neuzuzüglern und Migranten in den Vereinen fördern.		
-------	--	--	--

Michael Bur: Wir sind der Meinung, dass die Ziele 2.3 und 2.4 eine eher tiefe Priorität haben.

Peter Bichsel: Beim Punkt 2.3 sind wir uns innerhalb der Fraktion einig, dass diese Massnahmen umgesetzt werden müssen und daher kein eigentliches Ziel darstellen.

Das Ziel 2.4 wird auf Anfrage von **Thomas Studer** wie folgt umformuliert (**rot**).

2.3	Wir reduzieren die Risiken aus Naturgefahren		
2.3.1	Die Gemeinde setzt die Massnahmen gemäss Gefahrenkarte priorisiert um.		
2.4	Wir streben eine zeitgemässe und ganzheitliche Verkehrsplanung an.		
2.4.1	Prüfen eines Mobility-Standorts in Selzach.		
2.4.2	e-Mobilität in Selzach erhöhen durch Realisieren einer e-Ladestation und der Anschaffung eines e-Fz für die Gemeinde.		

Man einigt sich, dass die Ziele und Massnahmen durch die Fraktionen auf die nächste Sitzung:

- mit einer Punkteskala von 1 bis 3 priorisiert werden, wobei 1 hohe Priorität und 3 tiefe prioritär bedeutet;
- die Zuständigkeiten definiert werden;
- sowohl Ziele, wie auch Massnahmen priorisiert werden;
- beim Punkt 2.4.3 eine konkretisierende Massnahme durch die Verwaltung vorgeschlagen wird.

Zusammenfassend präsentieren sich die Legislaturziele 2017-2021 zurzeit wie folgt:

	Massnahmen	Prio	Verantw.
1	Behörden, Verwaltung und Organisation		
1.1	Wir fördern und prüfen die Zusammenarbeit zwischen den Behörden und mit den Nachbargemeinden		
1.1.1	Einbinden der Kommissionspräsidien und Delegierte die Arbeit im Gemeinderat. Förderung einer gegenseitigen regelmässigen Berichterstattung.		

1.1.2	Institutionalisieren eines gemeinsamen Anlasses für Mitglieder des GR und der Kommissionspräsidien.		
1.1.3	Dialog aufnehmen zu den Behörden unserer Nachbargemeinden.		
1.2	Wir verbessern die Kommunikation mit der Bevölkerung und den Auftritt der Gemeinde.		
1.2.1	Prüfen einer Erstanlaufstelle für sämtliche Anliegen der Einwohner und Einwohnerinnen in der Gemeindeverwaltung.		
1.2.2	Der Auftritt der Gemeinde wird auf den neuesten Stand gebracht (Überprüfung der On- und Offline-Angebote)		
1.2.3	Willkommen in Selzach (Bahnhofplatzgestaltung)		

1.3	Finanzielle der FDP-Fraktion		

2	Bau und Umwelt		
2.1	Selzach ist eine energiebewusste Gemeinde.		
2.1.1	Wir erreichen das Zertifikat «Energistadt». Als längerfristiges Ziel soll das GOLD-Label angestrebt werden.		
2.1.2	Die Gemeinde verbessert die Energie-Bilanz der eigenen Liegenschaften		
2.1.3	Die Gemeinde fördert die Produktion von erneuerbaren Energien auf dem Gemeindegebiet (Ausbau Fernwärme)		
2.2	Wir gestalten aktiv die Entwicklung von Selzach und erarbeiten die neue Orts- und Zonenplanung.		
2.2.1	Die Gemeinde schafft griffige gesetzliche Grundlagen zur Umsetzung des räumlichen Leitbildes.		

2.2.2	Aktive Bewirtschaftung von Industrieland und Land für öffentliche Bauten sicherstellen und die Entwicklung von Gewerbe, Industrie und gemeindeeigene Infrastrukturen aktiv beeinflussen → z.B. durch Käufe von Bauland		
2.2.3	Schaffung von günstigem Wohnraum: Konzept, Machbarkeit und Aktionsplan erarbeiten.		
2.3	Wir reduzieren die Risiken aus Naturgefahren		
2.3.1	Die Gemeinde setzt die Massnahmen gemäss Gefahrenkarte priorisiert um.		
2.4	Wir streben eine zeitgemässe und ganzheitliche Verkehrsplanung an.		
2.4.1	Prüfen eines Mobility-Standorts in Selzach.		
2.4.2	e-Mobilität in Selzach erhöhen durch Realisieren einer e-Ladestation und der Anschaffung eines e-Fz für die Gemeinde.		
2.5	Wir sichern die eigene Wasserversorgung		
2.5.1	Fertigstellung des Generellen Wasserversorgungsprojekts (GWP)		
2.5.2	Integration der Wasserversorgung der Brunnengenossenschaft Altreu.		

3	Bildung und Kultur		
3.1	Selzach ist eine attraktive Gemeinde für alle.		
3.1.1	Bedürfnisse der älteren Bevölkerung für Seniorenangebote abklären.		
3.1.2	Gründung einer Arbeitsgruppe für Gesellschaftsentwicklung.		
3.1.3	Workshop „Senioren mit Wirkung“ organisieren.		
3.1.4	Wir fördern und würdigen Freiwilligenarbeit in unserer Gemeinde.		
3.1.5	Durchführung von jährlichen Anlässen zur Würdigung der Freiwilligenarbeit in der Gemeinde.		
3.1.6	Niederschwellige Hilfsangebote zur Integration von Neuzuzügern und Migranten in den Vereinen fördern.		

0120 Exekutive
33-2018

5. Beitragsgesuche
Beitrag an die Restaurierung der röm.-kath. Pfarrkirche Mariä Himmelfahrt

Akten

- Antrag
- Kostenaufteilung
- Bericht und Kostenvoranschlag vom 24.02.17
- Power-Point-Präsentation

Ausgangslage

Die unter kantonalem Denkmalschutz stehende röm.-kath. Pfarrkirche Mariä Himmelfahrt in Selzach ist eine der wenigen noch erhaltenen spätgotischen Kirchen im Kanton Solothurn. Der Turm, das älteste Bauteil des heutigen Gotteshauses, weist noch romanische Bauformen auf, stammt aber aus dem Jahr 1457. Das als einfacher, spätgotischer Saal konzipierte Kirchenschiff und der erhöhte, polygonal schliessende Chor wurden in den Jahren 1514-1559 errichtet. 1867/68 erfolgte eine Umgestaltung des Innenraumes mit Einbau einer neugotischen Ausstattung, zu der drei Altäre mit Gemälden von Melchior Paul Deschwanden, eine Kanzel, ein Taufstein, ein Beichtstuhl, farbige Fenster sowie ornamentale Wandbemalungen gehörten. Bei der 1976/77 durchgeführten Renovation wurde diese neugotische Ausstattung fast vollständig entfernt und ausgelagert, so dass ein purifizierter Kirchenraum zurückblieb. Anlässlich der Renovation im Jahr 1996 kam es zu einer Rückführung von Teilen des neugotischen Hauptaltars und zu einer neuen Farbfassung des Innenraumes, die sich an diejenige des 19. Jahrhunderts anlehnt

Es ist vorgesehen, in den Jahren 2018/19 die Kirche umfassend zu restaurieren und die veralteten Elektroinstallationen inkl. Akustik- und Höranlage zu ersetzen. Die Massnahmen umfassen die Sanierung des Glockengeläuts und der Uhr im Turm, die Instandstellung der Fassaden, die Montage von äusseren Schutzverglasungen, die Restaurierung der Natursteinelemente, die Gewährleistung des hindernisfreien Zugangs zur Kirche mittels Niveauanpassungen bei der Umgebung, die Auffrischung der stark verschmutzten inneren Gebäudehülle, die Restaurierung der fest eingebauten und beweglichen Ausstattung sowie die Revision der Orgel. Ausserdem wird geprüft, ob die in den Jahren 1976/77 entfernten neugotischen Seitenaltäre, welche sorgfältig aufbewahrt wurden, wieder eingebaut werden können.

Die röm.-kath. Kirchgemeinde Selzach-Haag-Altreu stellte mit Schreiben vom 02.10.17 ein Beitragsbegehren. Der Präsident der Kirchgemeinde, Erwin von Burg und der Architekt, Pius Flury, Flury und Rudolf Architekten, hatten an der Gemeinderatssitzung vom 26.10.17 für Fragen zur Verfügung gestanden. Der Gemeinderat hatte an dieser Sitzung auf Antrag hin den Entscheid über das Beitragsgesuch bis nach der Urnenabstimmung vom 26.11.17 vertagt. Der Kredit wurde anlässlich der Urnenabstimmung der röm. kath. Kirchgemeinde vom 26.11.17 zwischenzeitlich bewilligt.

Eintreten wird beschlossen.

Peter Bichsel: Uns fehlen neue Fakten.

Gemeindepräsidentin: Die röm. kath. Kirche ist zurzeit nicht bereit, eine Liegenschaft zu verkaufen. Dem Gemeinderat steht es offen, zusätzlich ein Darlehensangebot zu unterbreiten.

Thomas Studer: Wir unterstützen den Beschlussentwurf. Die Kirchgemeinde ist zurzeit noch auf der Suche nach finanziellen Mittel. Die Kirche hat einen hohen Stellenwert im Dorf. Aus Sicht der CVP ist der Beitrag angemessen.

Peter Bichsel: Der Vorschlag wird von der SP gestützt.

Hans-Peter Hadorn: Der Stellenwert der Kirche ist hoch. Ich möchte unterstreichen, dass wir mindestens diesen Beitrag sprechen sollen. Ich würde mich über einen höheren Beitrag freuen.

Max Heimgartner: Für die FDP sind CHF 200'000 viel. Trotzdem ist die FDP mit diesem Beitrag aufgrund der Bedeutung des Gebäudes einverstanden.

Thomas Studer: Wir sollten uns überlegen, ob wir nicht ein Darlehen anbieten sollen.

Gemeindepräsidentin: Wir sind offen für ein Darlehen und würden dies auch im Gemeinderat vom 22.02. traktandieren, wenn die Kirchgemeinde einen entsprechenden Antrag stellt.

Einstimmiger Beschluss als Antrag an die Gemeindeversammlung

- Der röm.-kath. Kirchgemeinde Selzach-Haag-Altreu, Dorfstrasse 33, 2545 Selzach, wird für die Restaurierung der Pfarrkirche Mariä Himmelfahrt in Selzach ein Beitrag von Fr. 200'000 zugesichert.

9990 Abschluss
34-2018

6. Jahresrechnung 2018 Freigabe von Budgetkrediten

Akten

- Budget 2018, von der Gemeindeversammlung beschlossen am 10.12.2017
- Offerten zum Kredit Nr. 0229.3110.00 Büromöbel- und geräte

Ausgangslage

Gemäss § 38 Absatz 4, lit. a) der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Selzach beschliesst der Gemeinderat über die Verwendung beschlossener Kredite. Gemäss bisheriger Praxis werden vor allem Kredite, deren Verwendung eine politische/strategische Bedeutung haben, resp. mit umfangreichen Arbeitsvergebungen verbunden sind, durch den Gemeinderat freigegeben. Der Entscheid über die Verwendung der anderen Kredite soll an die Kommissionen und Verwaltung delegiert werden.

Wie in der Budgetphase zugesichert, werden die Positionen des Kredites 0229.3110.00 Büromöbel und –geräte in Hinblick auf die Entscheidung Kauf oder Miete dem Gemeinderat vorgelegt:

Kopiergeräte für Allg. Dienste und Kinderbetreuung

CHF 11'300.00 (Variante Kauf) / Service Abo pro Monat CHF 8.00 / 0.008 Rp. für s/w und 0.057 Rp. für farbige Kopien

Die Verwaltung möchte das bestehende Ricoh Kopiergerät möglichst rasch durch ein Gerät der Firma Graphax ersetzen. Auch soll die neue Abteilung Kinderbetreuung mit einem neuen Gerät ausgerüstet

werden. Aufgrund mehrerer Vorkommnisse in Zusammenhang mit dem bestehenden Gerät möchte die Verwaltung die Zusammenarbeit mit Ricoh Schweiz beenden. Zudem steht noch eine (teilweise bestrittene) Forderung der Ricoh Schweiz im Raum, bei der aufgrund der AGBs noch rund CHF 3'700.00 als Auskauf gefordert werden. Der von Graphax garantierten Anschaffungskosten von CHF 11'300.00 werden jedoch dadurch nicht tangiert, sprich die Kosten würden übernommen.

Mit der Firma Graphax konnte bei der Finanzverwaltung sehr gute Erfahrungen gemacht werden. So ist beispielsweise der Servicetechniker ohne Aufforderung, nur aufgrund des elektronisch übermittelten Fehlerprotokolls, erschienen und hat das Gerät gewartet. Zudem bestellt das Gerät den Toner selbst. Bei Zustimmung würden insgesamt 3 Geräte zu gleichen Konditionen einheitlich betrieben werden.

Mieten oder Kaufen?

Gemäss Auskunft der Graphax ist die Miete teurer. Dies, weil Kapitalkosten eingerechnet werden müssen (5-6%). Beim Kauf kann das Gerät nicht vor 5 Jahren ausgetauscht werden, was ein Nachteil ist (CHF 228.65 * 60 = CHF 13'700.00). Die Verwaltung empfiehlt den Kauf.

Farbgrossformat- und Dokumentenscanner für die Bauverwaltung CHF 8'000 (Variante Kauf)

Die Verwaltung möchte im nächsten Jahr die Bauakten digitalisieren und in die kürzlich angeschaffte Bausoftware integrieren. Hierzu braucht es einen Dokumentenscanner für Bauakten im A4-Format und eine Planscanner für Baupläne in grösseren Formaten (bis A0).

Damit die Daten verarbeitet werden können, braucht es eine zusätzliche Arbeitsstation. Die Arbeitsgruppe Serverersatz 2018 wird am 01.02.18 entscheiden, welche Lösung am 22.02.18 dem Gemeinderat vorgelegt werden wird. Dieser Arbeitsstation wird anschliessend direkt beim betreffenden Anbieter vorbezogen, sodass die spätere Integration in die neue Serverlösung klappen sollte. Die Abrechnung wird im Rahmen des Serverersatzes erfolgen.

Die Bauverwaltung möchte bei der Anschaffung des Planscanners mit der Firma Brot Scann- & Kopiertechnik zusammenarbeiten, da diese bereits Erfahrungen bei der Digitalisierung von Bauakten gemacht hat und so sichergestellt werden kann, dass sich das vorgeschlagene Gerät eignet. Aufgrund des Volumens von ca. 5'000 – 6'000 Baudossiers empfiehlt sich die um rund CHF 1'000.00 teurere Variante anzuschaffen, da diese neben einer höheren Auflösung eine horizontale Einzugsfläche hat, die das Arbeiten erleichtert. Beim Dokumentenscanner möchte die Verwaltung dasselbe Gerät, wie bereits am Schalter im Einsatz ist, kaufen. Da die Verwaltung mit diesem Gerät bereits die ganze Einwohnerkontrolle digitalisiert hat und Erfahrungen mit der Software hat. Das Scannen von ca. 5'000 – 6'000 Dossiers würde den Schalterbetrieb stark stören.

Mieten oder Kaufen?

Beim Dokumentenscanner ist aufgrund des vergleichsweise tiefen Betrages (CHF 900.00) der Kauf zu empfehlen. Beim Dokumentenscanner ist grundsätzlich auch eine Miete möglich. Da die eigentliche Digitalisierung mindestens ½ Jahr dauern wird (CHF 520*6 = CHF 3'120) und auch künftig alle Pläne direkt digitalisiert werden, rechtfertigt sich der Kauf (CHF 7'000) des Gerätes.

Ersatz Frankiergerät

CHF 2'400 (Variante Kauf), Service-Abo (CHF 389.00)

Aufgrund der Umstellung auf All-IP der Swisscom muss das bisherige Frankiergerät ausgewechselt werden. Obwohl immer mehr Akten digitalisiert werden, ist dass jährliche Frankiervolumen von CHF

7'000 bis 8'000 genügend hoch, sodass sich eine Anschaffung lohnt.

Mieten oder Kaufen?

Eine Miete würde in 60 Monaten CHF 5'640.00 kosten. Bei der Miete könnte nicht von der Umtausch-Aktion profitiert werden.

Lupe mit UV-Licht zur Prüfung von Ausweisdokumenten

CHF 400.00 (Kauf)

Die Verwaltung möchte künftig am Schalter die Echtheit von Ausweisdokumenten prüfen können.

Zusammenfassung

Position	Total CHF
Neues Kopiergeräte für Allg. D. und Kinderbetreuung)	11'300.00
Plan- und Dokumentenscanner für Bauverwaltung	8'000.00
Frankiergerät für Allg. Dienste	2'400.00
Lupe mit UV-Licht zur Prüfung von Ausweisdokumenten	400.00
Total Freigabe	22'100.00

Eintreten wird beschlossen.

- **Der Gemeindeverwalter** orientiert über den Kredit Nr. 0229.3110.00 Büromöbel- und geräte gem. Ausgangslage.

Gemeindepräsidentin: Ich möchte, dass beim Kredit Nr. 2170.5040.03 „Neubau Kindergarten (vormals Schulraumplanung)“ das an der letzten Sitzung **beschlossene Kostendach** aufgeführt wird und nicht die budgetiert Tranche.

Konto	Bezeichnung	Budget
2170.5040.03	Neubau Kindergarten (vormals Schulraumplanung)	2'500'000.00

Hans-Peter Hadorn spricht sich dafür aus, dass auch den Traktor mit Frontlader freigeben wird. Er ist der Meinung, dass die Verwaltung in der Lage ist die Anschaffung selbständig vorzunehmen.

Max Heimgartner: Es geht nicht um Vertrauen. Ich denke, dass der Gemeinderat als Kontrollinstanz die Offerten freigibt und somit auch die Verwaltung entlastet.

Thomas Studer: Ich bin der Meinung von **Hans-Peter Hadorn**.

Mit 6 Ja- zu 4 Nein-Stimmen wird auf Antrag von Max Heimgartner beschlossen:

Folgender Kredit wird, wie vorgesehen, durch den Gemeinderat freigeben:

Investitionsrechnung

Konto	Bezeichnung	Budget
6153.5060.04	Neuanschaffung Traktor mit Frontlader	150'000.00

Einstimmiger Beschluss:

1. Der vorliegenden Verwendung des Budgetkredites 0229.3110.00 Büromöbel und –geräte wird zugestimmt und zu Handen der Verwaltung freigegeben.

2. Folgende Kredite werden am 12.03.18 durch die Gemeindeversammlung freigeben:

Konto	Bezeichnung	Budget
0291.5040.01	Umbau/Renovation Gemeindehaus	1'300'000.00
2170.5040.03	Neubau Kindergarten (vormals Schulraumplanung)	2'500'000.00

3. Der Gemeinderat wird folgende im Budget 2018 enthaltenen Kredite selber freigeben:

Erfolgsrechnung

Konto	Bezeichnung	Budget
0120.3199.01	Kredit des Gemeinderates	50'000.00
7301.3181.00	Tatsächliche Forderungsverluste	2'500.00
9100.3181.10	Tatsächliche Forderungsverluste	150'000.00

Investitionsrechnung

Konto	Bezeichnung	Budget
6153.5060.04	Neuanschaffung Traktor mit Frontlader	150'000.00

Alle übrigen Kredite der Voranschläge 2018 der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung werden zur Verwendung durch die Kommissionen, bzw. die Verwaltung, freigeben.

7410 Gewässerverbauungen
35-2018

7. Unterstellungsverfügung vom 21. November 2017 gemäss Art. 2 Abs. 2 lit. a Stauanlagengesetz (StAG; SR 721.101) und Art. 2 Stauanlagenverordnung (StAV; SR 721.101.1) in Sachen Geschiebesammler Lindli
Beschwerde gegen die Unterstellungsverfügung vom 21.11.17

Akten

- Eingabe RA Grimm vom 04.01.18

Ausgangslage

Vorbemerkungen des Bauverwalters

Mit Verfügung vom 21. November 2017 unterstellt das Bundesamt für Energie (BFE) den „Geschiebesammler Lindli“ dem Stauanlagengesetz (StAG) resp. der Stauanlagenverordnung (StAV). Gegen diese Verfügung hat die Verwaltung eine Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht (BVG) einreichen lassen. Beauftragt mit der Beschwerde wurde Rechtsanwalt Michael Grimm. Eine vorsorgliche Beschwerde, noch ohne Begründung, kann beim BVG nicht eingereicht werden. Die Begründung muss gleichzeitig abgegeben werden.

Der Lindlidamm, respektive das durch den Lindlidamm abgeschlossene Rückhaltebecken, bietet dem Dorf Selzach einen einzigartigen Schutz vor Hochwasser. Durch das kurzfristige Aufstauen der Niederschlagsspitzen und das gedrosselte Weitergeben, verringert sich die maximale Wassermenge welche im Bachbett des Lochbaches durch das Dorf fliesst.

Ebenfalls zurückgehalten werden Äste und Geschiebe, welche im bewohnten Gebiet zu Verkläuerungen, Verstopfungen und Wasseraustritt führen könnten.

Dieser einzigartige Nutzen tritt bei jedem ausserordentlichen Starkniederschlag ein, auch wenn diese

Ereignisse unter dem gemäss Gefahrenkarte relevanten Schutzziel eines HQ 100 liegen.
(Niederschlagsmenge, welche statistisch gesehen nur alle 100 Jahre eintritt.)

Seit 2007, nach den damaligen Überschwemmungen in einzelnen Dorfteilen, hat sich die an der Mauer provisorisch eingestellte Drosselung des Durchflusses bereits mehrfach bewährt. Das Becken hat sich allerdings bei keinem seitherigen Ereignis je voll gefüllt. Es war auch keines der Ereignisse ein HQ100!

Die Funktion ist bestechend einfach und der Nutzen beträchtlich. Mit einem eingestellten dauernden Abfluss von ca. 2.0m³/sec. Sind die heute vorhandenen ca. 6'000m³ innerhalb weniger Stunden in jedem Fall wieder leer. (Bei entsprechendem Rückgang des Zuflusses nach Abfall der Niederschlagsmenge.)

Ein derartiges Bauwerk könnte in der heutigen Zeit nie mehr erstellt werden! Es gibt auch kein zweites solches am Jurasüdfuss oder im Kanton Solothurn. Es ist auch erbaut worden, lange bevor die Stauanlagenverordnung entstanden ist.

Stauanlagen dieser Grössenordnung unterliegen der Obhut der Kantone. Die kantonalen Fachstellen können Entscheiden, ob infolge einer vorhandenen „besonderen Gefährdung“ eine Unterstellung unter die StAV vorzunehmen sei. Das Amt für Umwelt des Kantons Solothurn hat dies so entschieden und beim zuständigen Bundesamt für Energie eine entsprechende Verfügung veranlasst.

Der vom AfU vorgeschlagene Kompromiss die Mauer um 2.0m herabzusetzen vermochte die Bau- und Werkkommission nicht zu überzeugen, da sie am Grundsatz nichts ändert.

Das Becken wurde noch nie auch nur annähernd voll gesehen. Es ist jeweils nach wenigen Minuten wieder leer, auch wenn der Zufluss noch gross scheint.

Es handelt sich nicht um eine Stauanlage im Sinne einer Talsperre oder eines ähnlichen Bauwerkes wie es sie in den Alpen gibt. Der Kanton Solothurn ist kein Gebirgskanton.

Sollte die Einstufung unter die StAV rechtskräftig werden, hätte dies zusätzliche laufende Unterhaltsaufgaben zur Folge. Diese müssten mit dem Kanton als Aufsichtsbehörde vereinbart werden.

Nachfolgend einige Auszüge aus der Beschwerde, welche die Sachlage gut erläutern.

Ausgangslage (Auszug aus Eingabe RA Grimm)

(...)

4. Jahre 1970 kam es im Gebiet Schauenburg Schwang der Einwohnergemeinde Selzach zu einem grossen Erdbeben, der in der Folge entlang des Lochbachs zu mehreren Überflutungen führte, welche das Siedlungsgebiet erreichten und dieses mit Schlamm, Schutt und Holzstämmen überdeckten. Die Murgänge überfluteten die Kantonsstrasse und die Eisenbahnlinie und erreichten beim Dorfteil Altreu letztlich sogar die Aare. Als Auslöser der Rutschungen gelten starke Niederschläge kombiniert mit einer grossen Schneeschmelze. Als Folge dieser Naturkatastrophe errichtete die Einwohnergemeinde Selzach (im Auftrag des Kantons Solothurn als Bauherr) 1970/71 einen Geschiebesammler, bestehend aus einer Mauer mit Wasserdurchlässen und einem Damm.
5. Im Zuge der Erstellung der Gefahrenkarte im Jahre 2009 und der Erarbeitung eines Hochwasserschutzkonzepts für den Lochbach prüfte die Beschwerdeführerin, ob der Geschiebesammler nicht zusätzlich als Retentionsbecken bei Hochwasserereignissen genutzt werden und damit die Abflussmengen in den Lochbach gedrosselt werden könnten. Mit den dazu in Auftrag gegebenen Expertenberichten konnte die Eignung des Geschiebesammlers als Hochwasserrückhaltebecken sowie die Festigkeit und Stabilität des Bauwerks und Damms nachgewiesen werden. In der Folge wurden die meisten bestehenden Öffnungen im Mauerwerk geschlossen. Zwei Öffnungen im Mauerwerk wurden offen gelassen. Eine Dritte kann bei Bedarf

geöffnet werden.

6. Mit Schreiben vom 17. Juni 2015 teilte die Vorinstanz mit, dass das Amt für Umwelt des Kantons Solothurn (AfU) das Bundesamt für Energie darüber informiert habe, dass der Geschiebesammler Lindli gestützt auf den Bericht des Büros Hunziker, Zarn & Partner AG vom 20. Oktober 2014 über ein besonderes Gefährdungspotenzial im Sinne der Stauanlagengesetzgebung verfüge und deshalb die Unterstellung unter die Stauanlagengesetzgebung geprüft werde.
7. Die Einwohnergemeinde Selzach bzw. die für den Verkehr mit der Aufsichtsbehörde zuständige Bau- und Werkkommission zeigte sich schon früh kritisch gegenüber den im Bericht der Hunziker, Zarn & Partner AG vom Oktober 2014 getroffenen Annahmen (vgl. dazu auch die Ausführungen Rz 11 ff. hiernach). Nach Meinung der Beschwerdeführerin geht vom Lindlidamm kein besonderes Gefährdungspotenzial aus, welches eine Unterstellung des Geschiebesammlers unter die Stauanlagengesetzgebung und die damit verbundenen Auflagen zu rechtfertigen vermögen. Am 21. November 2017 erliess die Vorinstanz die nun angefochtene Unterstellungsverfügung.

Erwägungen (Auszug aus Eingabe RA Grimm)

8. Stauanlagengesetzgebung gilt für alle Stauanlagen, deren Stauhöhe über Niederwasser des Gewässers oder über Geländehöhe mindestens 10 m beträgt, oder deren Stauhöhe mindestens 5 m beträgt und die Anlage einen Stauraum von mehr als 50'000 m³ aufweist (Art. 2 Abs. 1 lit. a und b StAG).
9. Nach den unbestrittenen Feststellungen der Vorinstanz erfüllt der Geschiebesammler Lindli mit einer (maximalen) Stauhöhe von rund 7 m und einem Stauvolumen von rund 6'000 m³ das vorerwähnte Grössenkriterium nicht. Die Vorinstanz ertet im Geschiebesammler jedoch ein besonderes Gefährdungspotenzial, das nach Art. 2 Abs. 2 lit. a StAG eine Unterstellung der Anlage unter die Stauanlagengesetzgebung rechtfertigen soll. Zu Unrecht, wie die nachfolgenden Ausführungen zeigen.
10. Der Begriff des besonderen Gefährdungspotenzials ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, welcher der Auslegung bedarf. Nach Art. 2 der Stauanlagenverordnung (StAV; SR 721.101.1) liegt ein besonderes Gefährdungspotenzial vor, wenn im Falle eines Bruchs des Absperrbauwerks Menschenleben gefährdet oder grössere Sachschäden verursacht werden können. Das Bundesamt für Energie hat für die konkrete Ermittlung des Gefährdungspotenzials Richtlinien erlassen, in denen die massgebenden Kriterien (Wassertiefe der Flutwelle, Intensität der Flutwelle und Verletzlichkeit der betroffenen Objekte) sowie deren Festlegung erläutert werden (Richtlinie über die Sicherheit der Stauanlagen, Teil B: Besonderes Gefährdungspotenzial als Unterstellungskriterium, Bundesamt für Energie, 26. Juni 2014, nachfolgend „Richtlinie“). Die Richtlinie lehnt sich dabei an die gängige Vorgehensweise bei der Erarbeitung von Gefahrenkarten an (vgl. Publikation „Berücksichtigung der Hochwassergefahren bei raumwirksamen Tätigkeiten; BWB-BRP-BUWAL, 1997“ sowie Richtlinie, Ziff. 4).
11. Die Vorinstanz stützt sich in der angefochtenen Verfügung einzig auf den Bericht der Hunziker, Zarn & Partner AG vom Oktober 2014, der für den Fall eines (vollständigen und plötzlich auftretenden) Bruchs des Damms Fliessgeschwindigkeiten und Wassertiefen der auftretenden Flutwelle errechnet, die bei unterliegenden Wohnhäusern und betroffenen Strassenzügen einen Schwellenwert erreichen, der nach den erwähnten Richtlinien der Vorinstanz zur Annahme eines besonderen Gefährdungspotenzials führen.

12. Die in dem der Verfügung zu Grunde liegenden Bericht angestellten Berechnungen (soweit diese überprüfbar sind) zieht die Beschwerdeführerin im Grundsatz nicht in Zweifel. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass sich der Bericht noch auf das Basisdokument zu den Unterstellungskriterien stützte (Sicherheit der Stauanlagen, Version 1.0, Juni 2002), das inzwischen durch die vorerwähnte Richtlinie ersetzt wurde. Ob sich für die Frage des Gefährdungspotenzials Änderungen ergeben, wurde seitens der Vorinstanz nicht untersucht.
13. In inhaltlicher Hinsicht zu bemängeln ist, dass sowohl der Bericht der Hunziker, Zarn & Partner AG vom Oktober 2014 als auch die vom BFE aufgestellten Richtlinien als Anfangsbedingung von einem gefüllten Speicher vor dem Bruch ausgehen. Dieses Szenario vermag bei einer Vielzahl von Stauanlagen, die über die meiste Zeit mehr oder weniger mit Wasser gefüllt sind, realistisch sein. Beim Lindlidamm ist es dies nicht. Der Lochbach führt im Bereich des Lindlidamms über die meiste Zeit des Jahres kein Wasser. Nur während längerem Regen oder in den Schmelzwasserperioden führt er überhaupt Wasser. Auch mit der vorgenommenen Drosselung der Abflussmenge fliesst bei den allermeisten Hochwasserereignissen das anfallende Wasser ungehindert durch die noch bestehenden Öffnungen im Mauerwerk ohne aufzustauen. Die Abflussmenge beträgt je nach Wasserstand im Becken 0.5 bis 1.6 m³/s. Das Becken wird nur bei einem sehr grossen Hochwasserereignis (HQ100) überhaupt so weit gefüllt, dass der maximale Füllstand auf der Höhe der Hochwasserentlastung erreicht wird. Statistisch gesehen tritt die von der Vorinstanz angenommene Randbedingung (gefüllter Speicher vor Bruch) also nur alle 100 Jahre einmal auf und dann auch nur für wenige Stunden (zumal durch den bestehenden Abfluss das Retentionsbecken innert kurzer Zeit wieder geleert wird). In der gesamten anderen Zeit liegt der Pegelstand tiefer oder es fliesst überhaupt kein Wasser im Lochbach.
14. Nach den Grundsätzen der Beurteilung von Naturgefahren erfolgt die Gefährdungsabschätzung immer nach Massgabe der Intensität und der Eintretenswahrscheinlichkeit eines Ereignisses. Gefährdungen mit einer sehr geringen Eintretenswahrscheinlichkeit und einer hohen Intensität gelten als sogenannte Restgefährdungen, die in der Regel nach keinen weiteren (Schutz-)massnahmen rufen (vgl. Bundesamt für Wasserwirtschaft, Berücksichtigung der Hochwassergefahren bei raumwirksamen Tätigkeiten, Empfehlungen 1997, S. 15 ff.). Auch im Zuge der Erstellung der Gefahrenkarte für die Einwohnergemeinde Selzach wurden für verschiedene Stellen im Siedlungsgebiet Restgefährdungen festgestellt, die zwar durch geeignete Massnahmen minimiert aber letztlich nicht ganz ausgeschlossen werden können (vgl. Urkunde 7, S. 46). Auch die Richtlinie über die Sicherheit der Stauanlagen sieht vor, dass bei der Abschätzung des besonderen Gefährdungspotenzials zu entscheiden ist, ob auch weitere standortspezifische Elemente zu berücksichtigen sind (Richtlinie Ziff. 2.3). Ein solches standortspezifisches Element kann sein, dass das Bauwerk nur im Falle eines sehr seltenen Ereignisses überhaupt einer Belastung ausgesetzt ist, welche beim angenommenen Schadensereignis eine besondere Gefährdung bewirkt. Diese Überlegungen wurden im vorliegenden Fall ausser Acht gelassen. Weder aus dem Gesetzestext noch aus der Botschaft des Bundesrates oder den Materialien zur parlamentarischen Beratung des Stauanlagengesetzes ergibt sich, dass für die Auslegung des Begriffs der besonderen Gefährdung eine strengere Risikobeurteilung zur Anwendung gelangen soll, als bei der Beurteilung von Naturgefahren. Der Umgang mit Restrisiken ist letztlich das Ergebnis einer Interessenabwägung, die auch aus dem verfassungsrechtlich statuierten Grundsatz der Verhältnismässigkeit folgt. Die von der Vorinstanz angewandte, sehr strenge Auslegung des Gesetzes schießt über das Ziel hinaus. Der jüngst eingereichte parlamentarische Vorstoss (Parlamentarische Initiative Nr. 17.467, Bruno Walliser, vom 12. September 2017 betreffend die Änderung des Stauanlagengesetzes) zeigt, dass die strenge Auslegungspraxis der Vorinstanz wohl nicht der ursprünglichen Absicht des Gesetzgebers entspricht.
15. Ob der Lindlidamm der Stauanlagengesetzgebung unterstellt werden muss, bedarf nach dem

Gesagten einer vorgängigen Interessenabwägung. Auf der einen Seite steht die Beurteilung des vom Bauwerk ausgehenden Gefährdungspotenzials. Diese muss nach dem Wortlaut des Gesetzes (Art. 2 Abs. 2 lit. a StAG) ein „besonderes“ sein, d.h. vom Bauwerk muss eine erhöhte Gefährdung ausgehen. Es wurde bereits darauf hingewiesen, dass die Eintretenswahrscheinlichkeit eines Dammbrochs bei einem gefüllten Rückhaltebecken äusserst gering ist, weil nur in ganz seltenen Fällen das Rückhaltebecken überhaupt aufgestaut wird (und dann auch nur während ganz kurzer Zeit). Die ergänzende Untersuchung der BSB + Partner Ingenieure und Planer AG vom 7. März 2012 hat gezeigt, dass selbst bei langanhaltenden intensiven Niederschlägen die Abflussmenge so gross ist, dass der Speicher innert kürzester Zeit wieder entleert wird und gar nie die Aufstauhöhe erreicht, welche die Vorinstanz im angefochtenen Entscheid ihrer Beurteilung zu Grunde gelegt hat. Zudem wurde die definitive Drosselmenge noch gar nicht festgelegt (d.h. durch eine Erhöhung der Abflussmenge könnte die Eintretenswahrscheinlichkeit eines vollständigen Aufstauens des Retentionsbeckens noch einmal reduziert werden). Im Übrigen ist noch einmal darauf hinzuweisen, dass die Stabilität des Dammkörpers und des Betonbauwerks für den erwähnten (sehr seltenen) Lastfall mit entsprechenden Expertisen nachgewiesen werden konnte.

16. Auf der anderen Seite stehen die Interessen der Beschwerdeführerin an der weiteren Verwendung des Rückhaltebeckens im heute bestehenden Zustand. Das Rückhaltebecken ist für die Beschwerdeführerin und die Einwohner von Selzach bei jedem grösseren (d.h. über dem Grundabfluss liegenden) Regenereignis von Nutzen. Durch die gedrosselte Abflussmenge kann die Gefahr von Schäden im Siedlungsgebiet deutlich reduziert werden. Das Retentionsbecken hat in den vergangenen Jahren denn auch schon mehrfach gute Dienste geleistet. Die Wahrscheinlichkeit, dass bei „durchschnittlichen“ Hochwasserereignissen die bestehenden Engrisse im Siedlungsgebiet aufgestaut (z. B. durch umstürzende Bäume oder Geschiebe) und durch eine Überflutung des nicht gedrosselten Abflusses des Lochbaches Schäden an Häusern und Infrastruktureinrichtungen entstehen, ist ungleich grösser als das im angefochtenen Entscheid beschriebene Szenario eines vollständigen und plötzlichen Dammbrochs bei aufgestautem Retentionsbecken. Ob der Geschiebesammler auch nach der Unterstellung unter die Stauanlagengesetzgebung in der heute bestehenden Form noch weiterbetrieben werden kann, ist nicht geklärt. Die Vorinstanz hat bereits angekündigt, dass dazu neben weiteren Nachweisen auch bauliche Massnahmen (z. B. die Befreiung des Dammes von Bewuchs) erforderlich wären. Daraus ergeben sich neben den damit verbundenen finanziellen Verpflichtungen für die Beschwerdeführerin auch offene Fragen zur Bewilligungsfähigkeit der geforderten baulichen Anpassungen sowie den damit verbundenen Umwelteingriffen (das Bauvorhaben liegt ausserhalb der Bauzone in der Juraschutzzone). Auch dies hätte Eingang in die Beurteilung und Interessenabwägung der Vorinstanz finden müssen.
17. Vorinstanz ist letztlich vorzuwerfen, mit dem nun getroffenen Entscheid zur Unterstellung des Lindlidamms unter die Stauanlagenverordnung eine einseitige Interessenabwägung vorgenommen zu haben und bei der Risikoabwägung die Eintretenswahrscheinlichkeit des Schadenereignisses ausser Acht gelassen zu haben. Aufgrund der besonderen Funktionsweise des Lindlidamms als Retentionsbecken bei Hochwasserereignissen kann nicht davon die Rede sein, dass von diesem im Sinne von Art. 2 Abs. 2 lit. a StAG ein besonderes Gefährdungspotenzial ausgeht. Die Vorinstanz hat daher nicht nur den rechtserheblichen Sachverhalt unrichtig festgestellt (Art. 49 Abs. 1 lit. b VwVG), sondern durch eine zu restriktive Auslegung des Begriffs der besonderen Gefährdung auch Bundesrecht verletzt (Art. 49 Abs. 1 lit. a VwVG) und letztlich, unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des vorliegenden Falls, einen unangemessenen Entscheid getroffen (Art. 49 lit. c VwVG). Die angefochtene Verfügung ist deshalb aufzuheben und der Geschiebesammler Lindli der Einwohnergemeinde Selzach nicht der Stauanlagengesetzgebung zu unterstellen.

18. Beschwerde ist gutzuheissen und der angefochtene Entscheid der Vorinstanz ist aufzuheben. Der Beschwerdeführerin ist für das vorliegende Beschwerdeverfahren eine angemessene Parteienschädigung zuzusprechen. Dem Unterzeichneten ist zu gegebener Zeit Gelegenheit zu geben, eine Kostennote einzureichen.

Eintreten wird beschlossen.

Thomas Leimer erklärt die Ausgangslage.

Thomas Studer: Wurden mit dem Kanton Gespräche geführt?

Thomas Leimer: Es wurde vom Seiten Kanton vorgeschlagen, dass der „Lindli-Damm“ um 2 Meter gekürzt werden könnte. Dieses „Kompromissangebot“ fand bei der Bau- und Werkkommission keine Zustimmung, da die Sinnhaftigkeit nicht erkennbar war. Wir werden gegenüber dem Kanton Gesprächsbereitschaft signalisieren.

Max Heimgartner: Gibt es Referenzbeispiele?

Thomas Leimer: Mir sind keine bekannt. Der Experte, der die Kürzung des Dammes vorgeschlagen hat, kommt aus dem Alpenraum, wo teilweise andere Bedingungen vorherrschen.

Thomas Leimer auf Anfrage von **Michael Bur:** Die Unterstellung wurde zusätzliche, aus meiner Sicht unverhältnismässige, Mehraufwendungen auslösen.

Kohler Beat: Vor einem Murgang, wie er in den 70er-Jahren stattgefunden hat, würde der Damm vermutlich nicht schützen.

Thomas Leimer: Man kann nur hoffen, dass dies nicht wieder passiert.

Thomas Studer: Man sollte auf Stufe Kanton auf der nächst höheren Stufe das Gespräch suchen.

Gemeindepräsidentin: Wenn wir den Bescheid des Bundesverwaltungsgerichtes erhalten, werden wir das Gespräch mit den Kanton suchen.

Einstimmiger Beschluss

1. Die vorliegende Eingabe vom 04.01.2018 wird genehmigt.
2. Die Unterstellungsverfügung des Bundesamtes für Energie vom 21. November 2017 sei aufzuheben und der Geschiebesammler Lindli sei nicht der Stauanlagengesetzgebung zu unterstellen.
3. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen

0120 Exekutive
36-2018

8. Mitteilungen und Verschiedenes
Mitteilungen und Verschiedenes

<i>Dreikönigsapéro und Neuzuzügeranlass am 06. Januar 2018</i>	Gemeindepräsidentin: Ich danke dem Vizpräsidenten für die Stellvertretung.
<i>Bänkli vor dem Pfarreizentrum</i>	Hans-Peter Hadron zeigt sich über das vom Forstbetrieb Leberberg gespendete Bänkli vor dem Pfarreizentrum erfreut.
<p>Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Inhalt folgender Mitteilungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Dankesschreiben Projekt Alp 2. Kaufvertrag Selzach GB/3369 3. Dankesschreiben Lystrada 4. Dankesschreiben Schweizerische Bibliothek für Blinde, Seh- und Lesebehinderte 5. Dankesschreiben Kontaktstelle zur Selbsthilfe Kanton Solothurn 6. Dankesschreiben Jugendskirennen Grenchenberg inkl. Einladung 7. Renovation Katholische Kirche Selzach: Glocken 8. Leitungswechsel Abteilung Sozialintegration und Prävention 9. Brief SDOL Erstinformationsgespräche mit Dolmetschern bei Asylsuchenden/Flüchtlingen 10. Dankesschreiben Aqua Viva 11. Mazzini Stiftung, Sonntag, 14. Januar 2018 17:00 Uhr 12. Galerie im Adamhaus Bettlach 13. Neujahrsbrief Rodania 14. Dankesschreiben Procap Kanton Solothurn 15. Innostep mit neuem Namen und neuer Adresse 16. GERES Anschlussprojekt KSTA „eSRM“ – Abschlussbericht 17. Übergabe der Aufsicht in der Witischutzzone an die Polizei Kanton Solothurn (KAPO) 	

Traktanden	Geschäftstitel	Traktandentitel	Stellungnahme	Benutzer	Status	Bemerkungen
1	Protokollgenehmigung	Protokoll der Sitzung Nr. 9 vom 18.01.18	18.02.2018	Christoph Scholl	Diskussion	Wie mit meinem Mail vom 13. Januar mitgeteilt, fehlt im Protokoll (vom 14.12.2017) die Bestätigung des Termins zum Chilbi-Beitrag (Traktandierung im Q1/2018). Diese Ergänzung wurde dann in der GR Sitzung nicht protokolliert.
1	Protokollgenehmigung	Protokoll der Sitzung Nr. 9 vom 18.01.18	19.02.2018	Sven Mehlhase	Diskussion	In der letzten Sitzung war ich als Gast anwesend. Bitte wie gewohnt entsprechend vermerken. Danke vielmals. S.155: "Beim Punkt 2.4.3 eine konkretisierende Massnahme durch die Verwaltung vorgeschlagen wird" --> welcher Punkt war hier gemeint? 2.4.3 finde ich nicht. Sollt dieser als neuer Punkt aufgenommen werden? Für die aktuelle Sitzung ist auch kein 2.4.3 enthalten.
1	Protokollgenehmigung	Protokoll der Sitzung Nr. 9 vom 18.01.18	19.02.2018	Mario Caspar	Diskussion	Antwort 18.02.2018 Christoph Scholl Folgende Ergänzung wurde bereits vorgenommen. Die Ergänzung wurde entsprechend im Protokoll noch festgehalten (Änderung wurde von der Verwaltung vor der Sitzung im Mail vom 16.01.18 mitgeteilt) Christoph Scholl merkte per Mail vom 13.01. an, dass unter Trakt. 5 die Erwähnung, dass der Beitrag der Dorfchilbi neu beurteilt werden muss, protokolliert werden sollte. Das Protokoll wurde wie folgt ergänzt: „Christoph Scholl: Wir sollten dies nicht erst im Rahmen des Budgets 2019 traktandieren. Gemeindepräsidentin: Wir werden dies an einer der nächsten Sitzungen traktandieren.“ Antwort 19.02.2018 Sven Mehlhase: In Absprache mit dem Gemeindepräsidium werden Gäste künftig im Sinne einer einheitlichen Handhabung nur dann aufgeführt, wenn Sie eine aktive Rolle an der Sitzung inne haben (Referent). Vielen Dank für das Verständnis. Die Massnahme wurde noch ergänzt. (War in der Beilage aufgeführt).
5	Einberufung der Gemeindeversammlung	Einberufung der Gemeindeversammlung vom 12.	15.02.2018	Mario Caspar	Diskussion	Wortlaut des Traktandums 5 (falls relevant) gem. Empfehlungen AGEM angepasst.